



FOTOS: ADOBE STOCK, COUNTRYPIXEL

# Flexibilisierung von Satelliten- Standorten und Biomethan-BHKW

**Die Flexibilisierung spielt in der Praxis eine bedeutende Rolle. Erhöht ein Anlagenbetreiber die Leistung seines BHKW-Standorts, schafft er damit Spielraum für eine bedarfsorientierte Stromproduktion. Die Flexibilisierung von Satelliten- und Biomethan-BHKW bringt aber besondere EEG-rechtliche Herausforderungen mit sich, die Anlagenbetreiber im Blick behalten sollten.**

Von Dr. Hartwig von Bredow und Burkhard Hoffmann

## 1. Flexibilitätsprämie: Kurze Einordnung

Die Erweiterung bestehender BHKW-Standorte zum Zweck der Flexibilisierung ist weit verbreitet und wird mittels der Flexibilitätsprämie („Flex-Prämie“) gesondert gefördert. Für die installierte flexible Leistung kann der Anlagenbetreiber für eine Dauer von 10 Jahren eine Flexibilitätsprämie in Höhe von jährlich 130 Euro je kW in Anspruch nehmen.

Für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie muss die Anlage aber zum bedarfsorientierten Betrieb technisch geeignet sein. Hierfür ist unter Umständen die Errichtung zusätzlicher Gas- und Wärmespeicher erforderlich. Die technische Eignung zum flexiblen Anlagenbetrieb muss ein Umweltgutachter bescheinigen.

Im Regelfall wird die „flexibel“ genutzte Leistung durch Zubau eines BHKW oder Austausch von bestehenden

BHKW gegen leistungsstärkere BHKW erreicht. Dies ist allerdings nicht zwingend vorgeschrieben. Die Flexibilitätsprämie kann auch etwa durch eine geringe Auslastung der bestehenden Anlagenleistung in Anspruch genommen werden.

Im Fall des leistungserhöhenden Austauschs oder des Zubaus eines weiteren BHKW bleibt die Höchstbemessungsleistung, das heißt die maximale Menge an Kilowattstunden, für die pro Kalenderjahr die EEG-Förderung gezahlt wird, unverändert. Es geht mithin nicht darum, die insgesamt erzeugte Strommenge zu steigern, sondern einzig darum, eine flexible Fahrweise zu ermöglichen.

Anlagenbetreiber, die noch vorhaben, ihre Anlagen zu flexibilisieren, sollten sich beeilen und die neuen BHKW bis zum 30. November 2020 in Betrieb ge-

nommen haben. Der Grund liegt darin, dass im August 2019 der sogenannte Flex-Deckel erreicht worden ist und nun eine 15-monatige Übergangsfrist läuft. Nach Ablauf dieser Frist ist es für die erstmalige Inanspruchnahme der Flex-Prämie zu spät.

**2. Besondere Herausforderung: Flexibilisierung von Satelliten- und Biomethan-BHKW**

Während die Zulässigkeit der Flexibilisierung von Biogasanlagen am Standort der Biogaserzeugung EEG-rechtlich klar ist, stehen Betreiber von Satelliten- und Biomethan-BHKW vor vergleichsweise größeren Herausforderungen. Diese liegen darin begründet, dass rechtlich noch nicht abschließend geklärt ist, unter welchen Voraussetzungen ein Satelliten- oder Biomethan-BHKW durch den Zubau eines Flex-BHKW erweitert werden kann.

**a. Problemstellung**

Zunächst stellt sich die Frage, ob ein bestehendes Satelliten-BHKW oder Biomethan-BHKW gegen ein leistungsstärkeres BHKW ausgetauscht werden kann. Hier ist Vorsicht geboten. Die Netzbetreiber gehen mehrheitlich davon aus, dass es bei vollständigem Austausch eines eigenständigen BHKW zur Inbetriebnahme einer neuen Anlage kommt.

Aber auch der Zubau eines weiteren BHKW zu einem bestehenden Satelliten-BHKW oder auch einem Biomethan-BHKW wirft Fragen auf. Befinden sich an einem Standort mehrere BHKW, ist es nicht „selbstverständlich“, dass diese BHKW als eine Anlage zusammenzufassen sind. Vielmehr kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Zu prüfen ist insoweit, ob in dem konkreten Fall ein Gesamtkonzept vorliegt, dass auf das Vorliegen einer einheitlichen Anlage schließen lässt [so auch kürzlich Clearingstelle EEG I KWKG, Schiedsspruch 2019/22, siehe Seite 128 in diesem Heft; nicht nachvollziehbar hingegen LG Frankfurt (Oder), vgl. hierzu die Meldung vom 8. Juli 2019 auf www.vbv.de].

**b. Praxistipps für die Anlagenerweiterung**

Um die rechtlichen Risiken zu minimieren, sollten die BHKW nach Möglichkeit baulich und technisch so miteinander verbunden werden, dass sie gemeinsame (zur Stromerzeugung) notwendige Einrichtungen nutzen. In jedem Fall sollten sich beide BHKW möglichst nah beieinander befinden und baulich zumindest über eine gemeinsam genutzte „Gassammelschiene“ miteinander verbunden sein.

Darüber hinaus könnten die BHKW beispielsweise in einem gemeinsamen Maschinenhaus untergebracht werden, einen gemeinsamen Schornstein nutzen und/oder über einen gemeinsamen Kühlkreislauf miteinander verbunden werden. Handelt es sich um Zündstrahlmotoren sollte in Erwägung gezogen wer-

den, die Pflanzenöl-Tanks für die Zünd- und Stützfeuerungs gemeinsam zu nutzen.

Nach der Rechtsprechung des BGH kommt es allerdings nicht allein auf die baulichen Verbindungen, sondern letztlich darauf an, ob mehrere Stromerzeugungseinheiten nach einem gemeinsamen Gesamtkonzept, mithin als einheitliches Kraftwerk, betrieben werden. Wird ein neues BHKW mit dem Zweck installiert, einen bestehenden Standort zu „flexibilisieren“, so spricht dies bereits entschieden für das Vorliegen eines Gesamtkonzeptes. Zusätzliche Anhaltspunkte für den Betrieb eines „einheitlichen Kraftwerks“ könnten etwa sein, dass der in den BHKW erzeugte Strom gemeinsam über einen Direktvermarkter strommarktorientiert vermarktet wird und die BHKW je nach Nachfrage am Strommarkt gemeinsam hoch- und heruntergeregelt werden. Auch spricht ein gemeinsames Wärmenutzungskonzept dafür, dass die BHKW nach einem Gesamtkonzept betrieben werden.

**c. Exkurs: Versetzen von BHKW und Mitnahme von Inbetriebnahmedatum und Höchstbemessungsleistung**

Da das EEG 2017 keine hinreichende Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb neuer Satelliten-BHKW bietet – zumindest wenn diese auf ▶

## ÜBERWACHUNG VON BIOGAS-ANLAGEN





**Biogas 401**  
Mehrkanal-Gasanalysator



**Biogas 905**  
Mehrkanal-Gasanalysator

**Die beiden Gas-Analysatoren Biogas 401 und Biogas 905** überwachen kontinuierlich oder diskontinuierlich die Qualität des Biogases auf die Gaskomponenten hin. Optional warnen zusätzliche Umgebungsluft-Sensoren frühzeitig vor gesundheitsgefährdenden, explosionsfähigen und nichtbrennbaren Gasen und Dämpfen.

**SENTOREN**



**GTR 210 IR**  
CH<sub>4</sub> + CO<sub>2</sub>



**TOX 592**  
O<sub>2</sub> + H<sub>2</sub>S

**»»» Biogas Know-how seit 2001 «««**

**EINSATZBEREICHE:**

- Biogas-Produktionsanlagen
- Kläranlagen
- Deponien

seit 1997  
DIN EN ISO 9001  
ID: 01 100 71011

**ADOS GmbH · Mess- und Regeltechnik**  
Trierer Str. 23 – 25 · 52078 Aachen  
Tel. (02 41) 97 69-0 · www.ados.de



**ADOS**  
seit 1900

Noch bis zum 30. November 2020 können Anlagenbetreiber neue Projekte umsetzen und dann erstmalig die Flexibilitätsprämie in Anspruch nehmen. Die Flexibilisierung von Satelliten-Standorten und Biomethan-BHKW sollte im Regelfall vorgenommen werden, indem der jeweilige Standort um ein zusätzliches BHKW erweitert wird.



Grundlage nachwachsender Rohstoffe betrieben werden sollen – bleibt Anlagenbetreibern, die eine neue Wärmesenke erschließen wollen, meist nur, ein gebrauchtes, unter eine frühere Fassung des EEG fallendes BHKW zu nutzen. Sofern ein entsprechendes BHKW gefunden und an den Satelliten-Standort versetzt worden ist, kann es anschließend durch den Zubau eines Flex-BHKW flexibilisiert werden.

Für die Wirtschaftlichkeit des Projekts von entscheidender Bedeutung ist dabei, ob das an den neuen Standort versetzte BHKW sein ursprüngliches Inbetriebnahmedatum behält und seine Höchstbemessungsleistung „mitnimmt“. Die besten Aussichten bestehen dann, wenn das BHKW bereits an seinem früheren Standort als eigenständige Anlage betrieben worden ist oder das einzige BHKW einer endgültig stillgelegten Biogasanlage ist.

In diesem Fall spricht alles dafür, dass das BHKW sein Inbetriebnahmedatum behält und die Höchstbemessungsleistung mitnimmt. Schließlich kennt das EEG kein „Standortprinzip“, wonach eine nach dem EEG geförderte Anlage stets an ihrem ursprünglichen Standort verbleiben muss. Dies hat die Clearingstelle EEGIKWKG mittlerweile in mehreren Entscheidungen für die Mitnahme des Inbetriebnahmedatums anerkannt. Gleiches muss dann auch für die Höchstbemessungsleistung gelten.

Wird das gebrauchte BHKW im Zuge der Versetzung technisch erneuert, etwa indem der Motor ausgetauscht wird, so hat dies im Übrigen keine Auswirkungen auf die EEG-Vergütung.

Schwieriger zu bewerten sind Fälle, in denen das BHKW aus einer größeren, weiter in Betrieb verbleibenden Biogasanlage „herausgelöst“ wird. Es ist zwar anerkannt, dass das BHKW unter bestimmten Umständen das ursprüngliche Inbetriebnahmedatum der Biogasanlage mit an den neuen Standort nimmt. Es spricht zudem viel dafür, dass das BHKW auch einen Teil der Höchstbemessungsleistung mitnehmen kann, diese also auf beide Anlagenstandorte aufgeteilt werden darf [so im Ergebnis auch der kürzlich veröffentlichte Schiedsspruch 2019/22 der Clearingstelle EEGIKWKG (s. Seite 128 in diesem Heft)].

### 3. Fazit und Ausblick

Noch bis zum 30. November 2020 können Anlagenbetreiber neue Projekte umsetzen und dann erstmalig die Flexibilitätsprämie in Anspruch nehmen. Die Flexibilisierung von Satelliten-Standorten und Biomethan-BHKW sollte im Regelfall vorgenommen werden, indem der jeweilige Standort um ein zusätzliches BHKW erweitert wird. Ein leistungserhöhender Austausch des vorhandenen BHKW bietet sich in der Mehrzahl der Fälle hingegen nicht an, da damit allzu hohe rechtliche Risiken verbunden wären. Doch auch beim Zubau sind die rechtli-

chen Vorgaben zu beachten: Das Bestands-BHKW und das Flex-BHKW müssen nach einem gemeinsamen Gesamtkonzept betrieben werden, um EEG-rechtlich als Gesamtanlage zu gelten. Dies ist sowohl in technisch-baulicher Hinsicht als auch bei der Gestaltung des Betriebskonzepts zu berücksichtigen. Anlagenbetreiber sollten sich hierzu rechtlich und technisch beraten lassen und bereits vor der Investitionsentscheidung eine enge Abstimmung mit dem Netzbetreiber anstreben.

Zu hoffen ist, dass die Politik sich hier noch einmal bewegt und den „Zubau-Deckel“ wieder öffnet und auch künftig noch weiteren Anlagenbetreibern die Chance zur Anlagenflexibilisierung bietet. Erste Anzeichen hierfür gibt es bereits: Am 20. September 2019 hat der Bundesrat in einem Beschluss die Bundesregierung dazu aufgefordert, weitere Anreize für eine Anlagenflexibilisierung zu setzen. ◀

#### Autoren

**Dr. Hartwig von Bredow**

Rechtsanwalt

**Burkhard Hoffmann**

Rechtsanwalt

von Bredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Littenstr. 105 · 10179 Berlin

☎ 030/809 24 82-20

✉ [www.vbvh.de](http://www.vbvh.de)